Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2577
10. 10. 95

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Problem

§ 71 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes schreibt vor, daß ein Folgeantrag grundsätzlich persönlich oder ggf. auch schriftlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen ist, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Ausländer während des früheren Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Aufgrund der Auswirkungen des neuen Asylrechts und des damit einhergehenden Rückgangs der Asylbewerberzahlen ist die derzeitige Größe und Struktur des Bundesamtes nicht mehr notwendig. Auch ein Abbau von Außenstellen ist in enger Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Bund, Ländern) nach einem gemeinsamen Zeitplan vorgesehen.

Im Hinblick auf eine Reduzierung der Zahl der Außenstellen des Bundesamtes bedarf die Vorschrift daher einer Ergänzung.

B. Lösung

Ergänzung des § 71 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes dahin gehend, daß bei Wegfall der betreffenden Außenstelle der Folgeantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes gestellt werden muß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel

§ 71 Abs. 2 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn

1. die Außenstelle die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,
2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder
3. der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

§ 71 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes schreibt vor, daß ein Folgeantrag grundsätzlich persönlich oder ggf. auch schriftlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen ist, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Ausländer während des früheren Verfahrens zu wohnen verpflichtet war.

Aufgrund der Auswirkungen des neuen Asylrechts und des damit einhergehenden Rückgangs der Asylbewerberzahlen ist auch ein Abbau von Außenstellen in enger Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Bund, Ländern) nach einem gemeinsamen Zeitplan vorgesehen.

Die Vorschrift wird deshalb dahin gehend ergänzt, daß bei Wegfall der betreffenden Außenstelle der Folgeantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes gestellt werden muß.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333